



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 202-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.320

Eingereicht am: 13.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/in)
Heyer (Perrefitte, FDP)
Jeanneret (St-Imier, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Zurück zur Gleichbehandlung durch einheitliche Steuersätze!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Bezugsverordnung (BezV) anzupassen, um verspätete Zahlungen und Rückerstattungen von Steuerbeträgen fair zu behandeln; die von der kantonalen Steuerbehörde angewandten Verzugs- und Vergütungszinssätze sollen künftig gleich hoch sein.

Begründung:

Der Regierungsrat legt gemäss Artikel 12 der BezV die Prozentsätze für Verzugs- und Vergütungszinsen jeweils für ein Steuerjahr fest. Diese sind in Anhang 1 der BezV aufgeführt.

Diese Zinsen gelten für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern, die an der Quelle erhobenen Steuern, die Nachsteuern sowie die im Rahmen des Steuerstrafrechts ausgesprochenen Bussen und Kosten.

Infolge der Beschlüsse vom Dezember 2017 und November 2018 hat der Regierungsrat eine Differenz zwischen Verzugs- und Vergütungszinssätzen eingeführt. Bis zum Steuerjahr 2017 waren diese beiden Zinssätze identisch.

Warum werden natürliche und juristische Personen bestraft, wenn sie auf die Rückerstattung eines von der Steuerbehörde in Rechnung gestellten Betrags warten?

Da der Steuerpflichtige keinen Einfluss darauf hat, wie schnell die Steuerbehörde seine Situation behandelt, ist es nicht akzeptabel, dass sein zu viel gezahltes Kapital nicht zu den gleichen Bedingungen verzinst wird, wie sie die Steuerbehörde bei verspäteter Zahlung verlangt. Diese Änderung würde die kantonale Behandlung und diejenige des Bundes harmonisieren. Das Eid-

genössische Finanzdepartement (EFD) hat nämlich beschlossen, die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuern, die auf Bundesebene erhoben werden, ab dem 1. Januar 2022 mit einem Einheitssatz gleich zu behandeln. Die direkte Bundessteuer ist in der Liste der betroffenen Steuern enthalten. Die Entscheidung vom Dezember 2021 ist in der Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze enthalten.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, seine Verordnung anzupassen und einen Einheitssatz anzuwenden und sich damit der vom Bundesrat beschlossenen Behandlung anzugleichen.

Verteiler

– Grosser Rat